

Süddeutsche Zeitung

NEUESTE NACHRICHTEN AUS POLITIK, KULTUR, WIRTSCHAFT UND SPORT

WWW.SÜDDEUTSCHE.DE

Hf2

MÜNCHEN, MITTWOCH, 4. SEPTEMBER 2019

75. JAHRGANG / 36. WOCHE / NR. 204 / 3,00 EURO

2

THEMA DES TAGES

Zweifel am Opferschutz In Freiburg stehen gerade elf junge Männer wegen einer mutmaßlichen Gruppenvergewaltigung vor Gericht, am Donnerstag soll das Urteil gegen die Hauptangeklagten im Missbrauchsprozess von Lügde fallen. Dabei konzentriert sich das Interesse auf die Täter und ihre Motive, wie oft bei spektakulären Kriminalfällen. Wird in Deutschland zu wenig für die Opfer von Verbrechen getan?

VON WOLFGANG JAMISCH

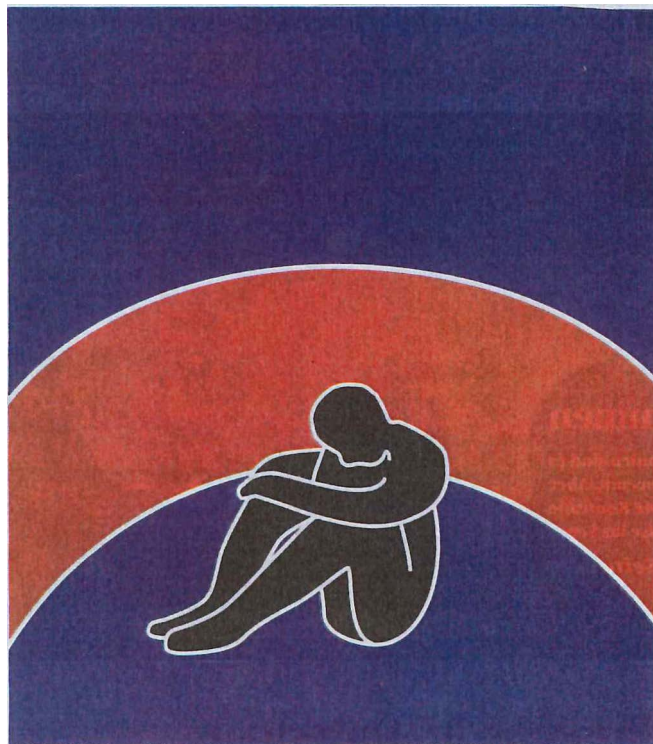
Im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Freiburg fiel neulich ein Satz, den man seit einiger Zeit immer wieder zu hören bekommt. Die Staatsanwaltschaft wirt elf jungen Männern vor, die junge Frau vergewaltigt zu haben. Die Beweislage ist nicht schlecht, allerdings versuchen einige der Verteidiger, die Glaubwürdigkeit der Frau zu erschüttern – mit fragwürdigen Unterstellungen, die habe sich den Männern wessentlich freiwillig hingegeben. Ihre Mandantinnen, so kritisierte eine Anwältin ihre Kollegen, werde dadurch ein zweites Mal zum Opfer gemacht.

Es klingt ein bitterer Vorwurf mit, der seit Jahren nahezu jeden Kriminalfall begleitet: Täterschutz geht vor Opferschutz. Mal gilt er, wie in Freiburg, einer aggressiven Verteidigungsstrategie. Mal werden damit Gesetze als zu lasch kritisiert, wie kürzlich nach einer Gruppenvergewaltigung in Mülheim an der Ruhr – einigender Verdächtigen waren noch nicht 16 und daher nicht strafmündig. Und häufig geht es um Straftäter, die erneut straffällig geworden. Wie vor einigen Wochen, als ein mehrfach vorbestrafter Mann ein elfjähriges Mädchen vergewaltigt haben soll – als er durch Lockerung des Strafprinzips gerade seine Freiheit teilweise wieder erhalten hätte. „Eine Gesellschaft, die Rechtsstaatlichkeit dadurch definiert, dass sie sich mit der Schuld des Täters mehr beschäftigt als mit der Unschuld der Opfer, ist auf einem Auge blind“, schrieb damals eine Leserin.

Die Nebenklage ist mitunter die treibende Kraft im Gerichtssaal

Wirft man einen Blick auf die Opferschutzaktivitäten der vergangenen Jahrzehnte, dann stellt man freilich fest, dass Staat und Gesellschaft keineswegs blind für die Not der Opfer sind. Seit einem Vierteljahrhundert hat sich jede Koalition vereinbart, auf Bundesebene für die Opfer stark gemacht, zuletzt mit der Zusage, Entschädigungen zu verbessern und Kinder vor Gericht zu begleiten. Und es ist nicht bei bloßen Worten geblieben. Schon 1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz verabschiedet, 1986 wurde die „Nebenklage“ durch Verletzte im Strafprozess dramatisch aufgewertet. 1998 folgte der Opferanwalt auf Staatskosten, 2004 wurden die Informationsrechte des Opfers verbessert. Weitere Änderungen folgten, etwa beim Einsatz von Videotechnik, um Zeugen den Gang in den Gerichtssaal zu ersparen – wovon übrigens die Zeugin im Freiburgervergewaltigungsprozess profitierte, die ihre Aussage per Videoübertragung machen konnte. Seit 2017 gibt es ein Gesetz zur psychosozialen Prozessbegleitung. Derzeit in Arbeit: die Reform der Opferentschädigung – höhere Zahlungen, schnellere Hilfen, Ausgleich auch für psychische Gewalt. Also alles nur ein Missverständnis? Wenn es nur so einfach wäre.

Um zu verstehen, wo der immer lauter werdende Ruf nach mehr „Opferschutz“ seinen Ursprung hat, muss man weit ausholen, genau genommen bis zum Mittelalter. Nach germanischem Recht klagte, wer den Schaden hatte, der Verletzte oder seine Sippe. Das Opfer oder die Angehörigen standen im Zentrum eines Prozesses, dessen Ziel Vergeltung und Genußung war – durch Strafe und Wiedergutmachung. Doch mit der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols verlor der Geschädigte diese Rolle an den staatlichen Ankläger. Der Staat übernahm die Regie im Gerichtssaal. Das war ein zivilisatorischer Fort-



Ausgleichsverfahren

Es gibt ein Entschädigungsgesetz, die Nebenklage, einen Anwalt auf Staatskosten. Einiges hat sich getan für die Opfer von Verbrechen. Warum sie es dennoch vielfach schwer haben

schritt, der mit den Strafrechtsreformen der 60er- und 70er Jahre einen Höhepunkt erreichte. Das Strafrecht wurde rational und liberal, es setzte auf Abschreckung, aber auch auf die Resozialisierung des Täters, die – wenn sie gelingt – im Rechtsstaat immer noch der beste Schutz für potenzielle Opfer ist. Aber für die Verletzten und Traumatisierten eines Verbrechens blieb vor Gericht nur noch die Nebenrolle als Zeuge übrig, sie wurden zum Beweismittel herabgestuft. Der große Strafrechtler Winfried Hassemer sprach von der „Neutralisierung des Opfers“.

Spätestens in den 80er-Jahren begann jedoch die triumphale Rückkehr des Opfers in den Gerichtssaal. Man sieht das am Herzstück der jahrzehntelangen Reformbewegung, dem Ausbau der Nebenklage. Die Verletzten oder ihre Angehörigen sitzen

nun als aktiver Player an der Seite des Anklägers, mit dem Recht, Beweisanträge zu stellen, Zeugen zu befragen, Revision einzulegen. Nebenkläger können eigene Interessen verfolgen. Mitunter werden sie treibende Kraft oder – wie im NSU-Prozess – mahnendes Gewissen der Justiz.

Wo Moral herrscht, ist es mit der Wahrheit so eine Sache

Was aber erwarten die Menschen von so einem Prozess? Am wichtigsten sei ihnen die verbindliche Feststellung, dass ihnen Unrecht geschehen sei, sagt Rechtsanwältin Holger C. Rohne. „Das hilft ihnen.“ Wie hoch die Strafe ausfalle, sei dagegen oft zweitrangig. Aber „Genußung spielt da

schon eine große Rolle.“ Genußung. Vom ersten Tag der Opferschutzreformen an gab es scharfe Kritik an der Renaissance des Begriffs. Das Vergeltungsstrafrecht feiere in der Person des Nebenklägers „fäbliche Urständ“, stütze 1996 Bernd Schünnemann, scharfsinniger Professor für Strafrecht. Heute klingt das nicht viel anders. Matthias Jahn, Professor in Frankfurt, findet, selbst renommierte Kollegen hätten inzwischen „einen Zug zur Kultivierung der Rache entwickelt“.

Genußung, eine nur mühsam geschminkte Schwester der Rache? Der Bielefelder Professor Stephan Barton beklagt, mit dem neuen „Opferdogma“ gerate der Strafprozess in eine emotionale Schlagseite. Das Gericht, das sich eigentlich der Wahrheitsuche verschrieben habe, sehe sich nun mit der Forderung nach „Opferge-

rechtigkeit“ konfrontiert. Schon rein logisch ist das schwierig: Opfer und Täter, das sind Rollen, die eigentlich erst im Urteil vergeben werden. Bis dahin gibt es allenfalls einen „mutmaßlichen“ Täter – es gilt die Unschuldsvermutung. Mit der Dominanz des „Opfers“, so Bartons These, wird die Verteilung von Schuld und Unschuld gleichsam vorgezogen. Denn die Moral ist stets auf der Seite des Opfers, ihm gebührt Empathie. Und wo Moral herrscht, hat es die Wahrheit schwer. Barton geht sogar davon aus, dass das Strafmaß steigt und die Chance auf einen Freispruch sinkt, sobald Nebenkläger im Prozess sind. Das letzte Auswertung von Akten aus dem Gerichtsbezirk Hamm nahe, die er vor Jahren vorgenommen hat. Es ist ein Dilemma: Die Opfer sehen den Gerichtssaal als den Ort, an dem ihr Zorn über das Verbrechen in zivile Bahnen gelenkt werden kann – doch der Strafprozess trägt keine Überdosis an Emotionen.

Wer sich vorhalten lassen muss, er habe sich in Gefahr begeben, riskiert seine Entschädigung

Aber muss Opferschutz nur vor Gericht stattfinden? Oder wäre vielen Betroffenen finanzielle Unterstützung nicht ohnehin wichtiger als die Rolle des Nebenstaatsanwalts? Die staatliche Opferentschädigung, sagt Rechtsanwältin Rohne, das sei ein sehr nobler Ansatz. „Aber in der Praxis bleibt davon nicht soviel übrig.“ Denn vor einem Anspruch auf Entschädigung sind viele Hürden zu überwinden. Wer den Täter zum Beispiel nicht rechtzeitig angezeigt – was bei sexuellem Missbrauch im häuslichen Umfeld gelegentlich vorkommt –, der gefährdet seinen Anspruch. Und wer sich vorhalten lassen muss, er habe sich selbst in Gefahr begeben, riskiert ebenfalls seine Entschädigung. Rohne schildert den Fall einer Frau, die am Fahrkartenautomaten in der U-Bahn immer heftiger bedrängt worden sei – bis sie den Angreifer in hilfloser Verzweiflung ansprach. Hätte nicht ein Video bewiesen, dass der Mann genau in dieser Sekunde bereits zum Schlag ausgeholt hätte, wäre der Anspruch weg gewesen, wegen unnötiger Provokation des Täters. Ähnlich engherzig sind Rohne zufolge die Gerichte bei der Prüfung, ob der Schaden durch das Verbrechen verursacht wurde oder seine Wurzeln nicht schon in der Zeit davor hatte. Eine Mandantin war bei einem Raubüberfall gefesselt worden und hatte Stunden in Todesangst verbracht. Zurück blieb eine erhebliche psychische Störung. Als die seither sehr in sich gekehrte Frau dem Sachverständigen schilderte, früher sei sie eher „hibbelig“ gewesen, notierte dieser: Aha – Verdacht auf ADHS. „Gefühlt muss man beweisen, dass man vorher nicht geschädigt war“, moniert Rohne.

Aber wie immer vor Gericht: Mit einem guten Anwalt steigen die Chancen. Deshalb hat die Anwaltschaft darüber diskutiert, ob man einen Fachanwalt für Opferrechte einführen will, zusätzlich zu den vielen Fachanwaltschaften, die als Qualitätsiegel auf dem unübersichtlichen Rechtsberatungsmarkt eine wichtige Funktion haben. Das wäre ein echter Dienst für Verbrechenopfer gewesen, denn um sie wirksam zu vertreten, benötigt ein Anwalt eine besondere Querschnittsqualifikation. Er muss im Strafrecht und Sozialrecht, im Verleumdungs- und Familienrecht, selbst sein. Vergangenes Jahr stand die Bundesrechtsanwaltskammer kurz davor, diese einzuführen, Rohne leitete die Task Force. Aber die Satzungsversammlung lehnte den Antrag ab. Dafür gibt es nun einen Fachanwalt für Sportrecht.